

Geschäftsordnung des Begleitausschusses für die „Partnerschaft für Demokratie“ der Hansestadt Wismar

Präambel

Mit der Aufnahme der Hansestadt Wismar in das Bundesprogramm "Demokratie leben! – Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen." besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss (BGA) einzurichten. Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen, mehrheitlich aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern der Zivilgesellschaft. Leitziel des Begleitausschusses ist die Stärkung der Demokratie und Förderung der Toleranz, um insbesondere extremistische Phänomene nachhaltig in der Hansestadt Wismar entgegenzuwirken. Das Demokratiebewusstsein eines jeden Einzelnen in der Gesellschaft soll gefördert werden.

§1 Bildung

1. Die Berufung der Mitglieder des Begleitausschusses erfolgt durch das federführende Amt.
2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

§2 Zusammensetzung

1. Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung abschließend benannt (siehe Protokoll).
2. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Initiativen, Vertreter*innen der Stadtverwaltung und Akteur*innen aus den Wismarer Schulen und Schulsozialarbeit, Polizei, aus der Kirche und freien Trägern zusammen.
3. Das Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Wismar „KiJuPa“ ist das Jugendforum und ist mit zwei Vertreter*innen im Begleitausschuss mit einer Stimme vertreten.
4. Eine Stimmübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Nachbesetzung durch das Federführende Amt. Die Veränderungen sind im Protokoll zu dokumentieren.

§3 Arbeitsmodalitäten

1. Im Bedarfsfall können jederzeit weitere beratende Teilnehmer*innen zu den Begleitausschusssitzungen eingeladen werden.
2. Der Begleitausschuss kann Maßnahmeträgern ein Rederecht zur Darstellung ihres Projekts einräumen.
3. Die Mitglieder des Begleitausschuss können bei Bedarf Mentorenschaften für die einzelnen Projekte stellen.
4. Die Koordination der Begleitausschussarbeit obliegt dem Federführenden Amt.

5. Das Federführende Amt und die Koordinierungs- Fachstelle leiten und moderieren die Sitzungen des Begleitausschusses.
6. Die Mitglieder des Begleitausschusses verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
7. Der Begleitausschuss trifft sich in der Regel viermal im Jahr auf der Grundlage eines Arbeitsplanes und bei Bedarf im Rahmen der Demokratiekonferenz.
8. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Aufgaben des Begleitausschuss

1. Der Begleitausschuss unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“.
2. Er legt die Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest und entwickelt sie auf dieser Grundlage weiter, schreibt sie fort und erstellt Zielformulierungen
3. Lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert und deren Einbindung organisiert.
4. Der Begleitausschuss berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der geförderten Projekte. Er spricht bei Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds mit einer beantragten Fördersumme über 2.000,00 € die Förderempfehlung aus.
5. Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

§ 5 Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Votierung der Förderanträge erfolgt grundsätzlich über die Plattform „penguin“. Sie kann vor der Sitzung des BGA, während der BGA-Sitzung und am Tag der BGA-Sitzung bis 24.00 Uhr erfolgen.
4. Bei Bedarf kann der Begleitausschuss vom Umlaufverfahren Gebrauch machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Bei Projektanträgen durch den Träger der Koordinierungs- und Fachstelle, übernimmt das federführende Amt die Vorprüfung und Bewertung für den Begleitausschuss.

§ 6 Förderkriterien

1. Das federführende Amt nimmt eine Vorprüfung der Projektanträge vor und legt dem Begleitausschuss seine fachliche Bewertung zur Beratung und Entscheidung vor.
2. Grundlage für die Bewertung der Projektanträge ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich "Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie".
3. Die bewilligten Einzelprojekte müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie in der Hansestadt Wismar beizutragen.

§ 7 Sitzungen

1. Sitzungstermine werden in Abstimmung mit der Koordinierungs- und Fachstelle durch das Federführende Amt bekannt gegeben.
2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an alle Mitglieder versendet.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel 14 Tage vor der Sitzung zu.
4. Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle.
5. Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
6. Die Mitglieder des Begleitausschuss nehmen in der Regel an den Demokratiekonferenzen teil.

§ 8 Jahresplanung

1. Der Begleitausschuss gibt sich zur Mitte des jeweiligen Förderjahres eine vorläufige Jahresplanung mit Schwerpunkten, die die Arbeit des Folgejahres festlegen. Dazu zählen:
 - der Termin für die Demokratiekonferenz,
 - der Termin für die Reflexion der Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie in der Hansestadt Wismar.

§ 9 Begleitung und Projektrealisierung

1. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden von der Koordinierungs- und Fachstelle sowie den Vertreter*innen des Jugendforums „KiJuPa“ entsprechend der Entwicklungsphasen des Projekts über den Projektstand der bewilligten Projekte informiert.
2. Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle überzeugen sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine von der Umsetzung der Projekte.
3. Die Träger der Projekte berichten in Gremien und nach Maßgabe des Begleitausschusses auf den Demokratiekonferenzen über die Ergebnisse und Erfahrungen des Projektes.

§ 10 Auflösung des Begleitausschusses

1. Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Wismar.
2. Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind für den Zeitraum von 5 Jahren tätig.

§ 11 Auflösung

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses kann mit einer zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden.

§ 12 Datenschutz

Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase zur Verschwiegenheit über Projektinhalte gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt-/Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Ausschuss.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Begleitausschuss in Kraft.

Hansestadt Wismar, den 05.07.2023